

DeutschlandJobTicket-Kooperationsvertrag (Rahmenvertrag)

abgeschlossen zwischen

Vetter GmbH Omnibus- und Mietwagenbetrieb, Hinsdorfer Weg 1, 06780 Zörbig

– nachfolgend „Vetter“ oder „Verkehrsunternehmen“ genannt –

Vertriebspartner: **MoPla Solutions GmbH**, Alte Landstraße 7, 86502 Laugna

– nachfolgend „MoPla“ genannt –

und

dem Kunden der SPENDIT AG (Unternehmer im Sinne des §14 BGB)

– nachfolgend „Unternehmen“ genannt –

Präambel / Zweck der Vereinbarung

- (1) Arbeitgeber wie das Unternehmen haben die Möglichkeit, ihren Beschäftigten das Deutschlandticket als Jobticket bereitzustellen. Soweit sie einen Zuschuss von mindestens 25 Prozent auf den Ausgabepreis des Tickets gewähren, können zunächst bis zum 31. Dezember 2023 zusätzlich fünf Prozent Übergangsabschlag auf den Ausgabepreis gewährt werden. Das Deutschlandticket kostet monatlich 49 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Abzüglich des Abschlages kostet das Deutschlandticket als Jobticket („DeutschlandJobTicket – DJT“) 46,55 €.
- (2) Das DeutschlandJobTicket kann von Mitarbeitern genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des DeutschlandJobTickets abgeschlossen hat.
- (3) Vetter ist ein teilnehmendes Verkehrsunternehmen. Dieser Vertrag dient als Rahmenvertrag über den Erwerb des DeutschlandJobTickets.
- (4) Das Unternehmen beabsichtigt, seinen Arbeitnehmern für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das Deutschlandticket, welches bundesweit gültig ist und zu deutschlandweiten Fahrten im ÖPNV und SPNV aller teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Landestarife und Verkehrsverbände sowie im verbundfreien Raum berechtigt, zur Verfügung zu stellen und zu bezuschussen. Von der Beförderung mit diesem Ticket sind der Fernverkehr und Fahrten in der ersten Klasse ausgenommen.
- (5) Das DeutschlandJobTicket wird seitens des Verkehrsunternehmens über die Mobilitätsplattform mo.pla zur Verfügung gestellt. Mopla ist zugleich Vertreter des Verkehrsunternehmens.

§ 1 DeutschlandJobTicket

- (1) Das Unternehmen bestätigt gegenüber dem Verkehrsunternehmen, Mitarbeiter zu beschäftigen, die bei der Sozialversicherung ordnungsgemäß als Beschäftigte des Unternehmens gemeldet sind und somit berechtigt sind, DeutschlandJobTicket zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen „bezuschusst“ DeutschlandJobTickets (nachfolgend „DJT“ genannt) für seine Mitarbeiter. Dieser Vertrag betrifft ausschließlich Mitarbeiter des Unternehmens.

- (3) Das DJT ist personenbezogen, nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes (Mitarbeiter) beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird als Handyticket über die App mo.pla ausgeben.
- (4) Das Verkehrsunternehmen gewährleistet dem Unternehmen und seinen (teilnehmenden) Arbeitnehmern den Zugang zu der Mobilitätsplattform (App) mo.pla. Dort können sich die Arbeitnehmer des Unternehmens unter Angabe der notwendigen Daten registrieren und das DJT erwerben.
- (5) Zwischen den Mitarbeitern und dem Verkehrsunternehmen wird über die App mo.pla ein Abonnementvertrag zu den aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (mo.pla) ersichtlichen Konditionen abgeschlossen. Das Abonnement beginnt jeweils zum Ersten eines Monats und läuft auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jeweils bis zu 24 Stunden vor dem Ende eines laufenden Monats gekündigt werden. Zudem kann der teilnehmende Mitarbeiter das Abonnement pausieren.
- (6) In jedem Fall gilt jedoch, dass das Abonnement für das DJT für den einzelnen Mitarbeiter an die Laufzeit dieses Vertrages gebunden ist. Es endet automatisch bei Beendigung dieses Vertrages.
- (7) Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des Arbeitgeberzuschusses ist ausschließlich das Unternehmen zuständig. Das Verkehrsunternehmen leistet über mo.pla die transparente Steuerung der Zuschusssätze für die Mitarbeiter.
- (8) Bei Änderungen der Tarife für das DJT wird das Abonnement entsprechend angepasst. Die Anpassung erfolgt zum Ersten des Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung.

§ 2 Pflichten des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen benennt innerhalb von drei Wochen nach dem Vertragsschluss gegenüber dem Verkehrsunternehmen einen Ansprechpartner, welcher für alle Fragen im Kontext dieses Rahmenvertrages zuständig ist.
- (2) Das Unternehmen verpflichtet sich, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen, wenn ein teilnehmender Mitarbeiter ausscheidet oder aus sonstigen Gründen nicht mehr zur Nutzung des DJT berechtigt ist oder sein soll.

§ 3 Bestellung des DJT

- (1) Das Unternehmen verschafft den teilnehmenden Mitarbeitern einen vorab mit Mopla spezifizierten Zugang zu der App mo.pla. Zu diesem Zweck registriert das Unternehmen die teilnehmenden Mitarbeiter bei Mopla über den Arbeitgeber-Login (Arbeitgeber Dashboard) oder alternativ durch Überlassung der Mitarbeiterdaten als csv- oder xls-Datei. Danach erhalten die teilnehmenden Mitarbeiter zur Buchung des Abonnements den persönlichen Zugang zur mo.pla App.
- (2) In der mo.pla App können die teilnehmenden Mitarbeiter nach einmaliger Anmeldung ihr individuelles Abo pflegen und Kundendaten verwalten sowie das Abo selbst ändern und kündigen oder pausieren.

§ 4 Anpassung der Ticketpreise

- (1) Das dem DJT zugrunde liegende Deutschlandticket hat einen Einführungspreis von 49,00 €. Aufgrund der Bindung dieses Tickets an die Entwicklung der Inflation sind Preisveränderungen des Tickets zu erwarten.

Ob bei Zuschussleistungen des Arbeitgebers von mindestens 25 Prozent dauerhaft von einem Rabatt von 5 Prozent für das DJT auszugehen ist, kann im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht garantiert werden.

- (2) Soweit eine Anpassung des Tarifs für das Deutschlandticket erfolgt, wird automatisch zum Ersten des auf die Tarifänderung folgenden Monats der Abonnementpreis des DJT angepasst. Eine gesonderte Mitteilung an die teilnehmenden Mitarbeiter erfolgt nicht.

§ 5 Haftung

- (1) Die Parteien haften untereinander nach diesem Kooperationsvertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) Die Haftung des Verkehrsunternehmens nach dem Beförderungsvertrag bleibt unberührt.

§ 6 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die im Rahmen dieses Vertrages erlangten Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge, Betriebseinrichtungen oder sonstigen Tatsachen nur für die Zwecke dieses Vertrages nutzen und gegenüber Dritten - auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus, längstens jedoch drei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen, solange und soweit diese nicht auf andere Weise bereits rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt wurde.
- (2) Daten der teilnehmenden Mitarbeiter des Unternehmens werden von dem Verkehrsunternehmen ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung erfasst, verarbeitet und genutzt.
- (3) Das Verkehrsunternehmen und Mopla verarbeiten personenbezogene Daten des Unternehmens unter Einhaltung der Grundsätze der geltenden Datenschutzgesetze und Verordnungen. Sie verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- (4) Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für den Fall, dass das Verkehrsunternehmen oder Mopla Unterauftragnehmer mit der Leistungserfüllung befasst sollte. Die Pflicht zum Datenschutz stellt eine Hauptleistungspflicht dar und besteht nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zeitlich längstens für fünf Jahre fort.
- (5) Daten der Mitarbeiter des Unternehmens werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht. Das Unternehmen kann bei der Gewinnung statistischen Datenmaterials bezüglich der Nutzung des DJT Unterstützung leisten, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

§ 7 Vertragsdaten/Vertragsbeendigung

- (1) Der Kooperationsvertrag (Rahmenvertrag) wird mit dessen Annahme durch das Unternehmen wirksam und läuft mindestens bis zum 31.12.2023. Der Vertrag verlängert sich danach automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern nicht einer der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigt. Das Recht zur außerordentlichen Beendigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Bei Kündigung des Rahmenvertrages enden die DJT mit dem Monat der Beendigung. Das Unternehmen informiert seine Mitarbeiter unverzüglich von der Beendigung des Rahmenvertrages und der damit verbundenen Rechtsfolgen.

- (3) Ein DJT-Abonnement endet automatisch mit Ausscheiden der/des Mitarbeiter(s) aus dem Anstellungsverhältnis mit dem Unternehmen.
- (4) Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine Sonderkündigung des Rahmenvertrages seitens des Unternehmens möglich. Die Kündigung muss bis zum 5. Kalendertag des Monats erfolgen, der auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung der Tarifänderung folgt.
- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis möglichst nahekommen, als vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen, Ergänzungen dieses Rahmenvertrages einschließlich dieser Schriftlichkeitsklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art sowie für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Für den Abschluss dieses Vertrages ist die Textform ausreichend.
- (4) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Rahmenvertrag ist Halle (Saale).

Version 1.0 | 10.05.2023